



Verein Ever-Green E-Car-Sharing
Rollsdorf5; 8181 St. Ruprecht an der Raab
Telefon: +43 (0) 681 103 699 66
E-Mail: office@ever-green.at
Web: <http://www.ever-green.at>



Stadtgemeinde Weiz
Rathaus: Hauptplatz 7, 8160 Weiz
Telefon: +43 (3172) 23 19-0
E-Mail: stadtgemeinde@weiz.at
Web: <http://www.weiz.at>

**Anmeldung, Nutzungsvereinbarung, Datenverwendung und
SEPA-Lastschriftverfahren für das E-Carsharing des
Vereins Ever-Green E-Car-Sharing und der Stadtgemeinde Weiz**

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird zwischen:

Nachname, Vorname, akad. Grad:	
Firmenbezeichnung	
Straße und Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Mobiltelefon:	
Email:	
Mitglieds- / Zugangskartennummer:	
Geburtsdatum und Ort:	
Führerscheinnummer:	
Ausstellungsdatum und Ausstellende Behörde:	
IBAN:	
BIC (wenn nicht AT):	
Name der Bank:	

im Folgenden „Nutzer“ genannt und dem Verein Ever-Green E-Car-Sharing, Rollsdorf 5, 8181 St. Ruprecht a. d. Raab, im Folgenden „Ever-Green“ sowie der Stadtgemeinde Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz, im Folgenden „Weiz“ genannt abgeschlossen.

- Ich wurde in die Nutzungsvereinbarung eingeführt, habe die Nutzungsvereinbarung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung.
- Hiermit bestätige ich meine Fahrtauglichkeit und meinen Besitz über eine in Österreich gültige Lenkerberechtigung.
- Hiermit bestätige ich, dass ich Punkt 14 „Zustimmung zur Datenverwendung“ durch die beteiligten Partner gelesen und damit einverstanden bin.
- Eine etwaige Änderung angegebenen Daten (E-Mail-Adresse(n), Name, Adresse, Bankdaten usw.) ist an den Verein Ever-Green E-Car-Sharing unverzüglich mitzuteilen.
- Hiermit bestätige ich den Erhalt einer NFC-Zugangskarte Nr.:
- Hiermit ermächtige ich den Verein Ever-Green E-Car-Sharing (Rollsdorf 5, 8181 St. Ruprecht a. d. Raab) und die Stadtgemeinde Weiz (Hauptplatz 7, 8160 Weiz) für die Nutzung des E-Car-Sharing Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA Lastschrift einzuziehen. Zeitgleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Ever-Green E-Car-Sharing (Rollsdorf 5, 8181 St. Ruprecht a. d. Raab) bzw. von der Stadtgemeinde Weiz (Hauptplatz 7, 8160 Weiz) auf mein Konto gezogene SEPA Lastschriften einzulösen.

Hiermit ermächtige ich die Stadtgemeinde Weiz und den Verein Ever-Green E-Car-Sharing meine bekanntgegebenen Daten im Rahmen folgender Zwecke zu verwenden:

- Nutzung des E-Car-Sharing Angebots der Stadtgemeinde Weiz und des Vereins Ever-Green E-Car-Sharing.
- Nutzung des Online-Buchungssystems
- Zustellung der monatlichen Rechnungen per E-Mail
- Zusendung von Informationen, die das E-Car-Sharing betreffen
- Verwendung von Bildmaterial zur Bewerbung des E-Car-Sharing

Ich habe diese Nutzernvereinbarung gelesen, verstanden und erkläre hiermit ausdrücklich, diese vollinhaltlich als verbindlich anzuerkennen.

Weiz, am

.....

Der Nutzer / Die Nutzerin

Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Durch die Anmeldung wird der Nutzer zu einem außerordentlichen nicht stimmberechtigten Vereinsmitglied des Vereines Ever-Green E-Car-Sharing. Ebenso besteht die Möglichkeit dem Verein als ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied beizutreten.
- 1.2 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der E-Autos im Rahmen des E-Car-Sharing Angebots der Stadtgemeinde Weiz und des Vereines Ever-Green E-Car-Sharing. Diese Berechtigung gilt ausschließlich für angemeldete bzw. registrierte Mitglieder.
- 1.3 Für die gültige Anmeldung wird eine Kopie/Scan/Foto etc. des Führerscheins beim Verein Ever-Green E-Car-Sharing hinterlegt

2. Preise/Gebühren

- 2.1 Für die Benutzung des E-Car-Sharings gilt die Gebührenpreisliste von Weiz in der jeweils gültigen Fassung (die bei Vertragsabschluss gültige Fassung ist den Nutzungsbedingungen beigeschlossen). Durch die Anmeldung bzw. dem Vereinsbeitritt zum Verein Ever-Green E-Car-Sharing erwirbt der Nutzer keinen Anspruch auf die im Anmelde- bzw. Beitrittszeitpunkt gültige Gebührenpreisliste. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung.
- 2.2 Ever-Green bzw. Weiz behält sich das Recht vor, jederzeit eine Änderung der Gebührenpreisliste vorzunehmen. In diesem Fall werden alle Nutzer zumindest einen Monat vor Eintritt der neuen Preise/Gebühren verständigt.
- 2.3 Für die Benutzung der E-Fahrzeug wird die eingetragenen Mietdauer im Buchungskalender verrechnet auch wenn diese über die tatsächliche Nutzung hinausgeht. Im Falle einer Benutzung über den Zeitraum der eingetragenen Mietdauer im Buchungskalender hinaus, wird die tatsächliche Nutzung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt pro angefangener ¼ Stunde.
- 2.4 Alle Tarife beruhen auf einem „Fair Use Prinzip“ weshalb Nutzer, welche das System zum groben Nachteil anderer Nutzer, von Ever-Green oder von Weiz verwenden, von der weiteren Entlehnung ausgeschlossen werden können.

3. Zugangsmedium

- 3.1 Jedes Mitglied erhält während der aufrechten Mitgliedschaft eine NFC-Zugangskarte und/oder der NFC-Zugang wird auf eine bestehendes NFC fähiges Medium (z.B. Bankomatkarte, WeizCard Deluxe, Kreditkarte) gespeichert.
- 3.2 Eine Weitergabe des Zugangsmediums ist nicht gestattet.
- 3.3 Der Verlust des Zugangsmediums ist unverzüglich bei Ever-Green zu melden. Widrigenfalls haftet der Nutzer für alle durch den Verlust oder die Weitergabe des Zugangsmediums verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Im Falle eines Verlustes wird dem Nutzern eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß Gebührenpreisliste verrechnet. Ever-Green bzw. Weiz bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Nutzer weitere Zugangsmedien übergeben, findet diese Regelung sinngemäß Anwendung. Für die Ausstellung einer neuen NFC-Zugangskarte fallen Gebühren gemäß der Gebührenpreisliste an.

4. Fahrberechtigung E-Car-Sharing

- 4.1 Fahrberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie
 - die zwingend erforderliche Einschulung zur Benutzung des Reservierungssystems und des Elektrofahrzeuges durch eine berechtigte Person von Ever-Green erhalten haben

und

 - während der gesamten Dauer der Fahrt, eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Lenkberechtigung für die Klasse B im Sinne des österreichischen Führerscheingesetzes besitzen.
- 4.2 Im Fall einer Fahrt ohne gültige Lenkberechtigung, oder wenn die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Drogen oder aus ähnlichen Gründen beeinträchtigt war, sind Ever-Green und Weiz von jeglicher Haftung befreit.
- 4.3 Fahrberechtigt ist der Nutzer sowie jede andere vom Nutzer beauftragte Person, solange der Nutzer mitfährt. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Personen benennen (Beauftragte), die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrberechtigt sind. Bei Beauftragung anderer zur Fahrt ist der Nutzer verpflichtet, sich vor Fahrtbeginn vom Vorliegen einer gültigen Lenkberechtigung (siehe oben) des Beauftragten sowie dessen Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Der Nutzer und der Beauftragte haften gesamtschuldnerisch gegenüber Ever-Green und Weiz für alle im Zusammenhang mit der Beauftragung und der Nutzung durch den Beauftragten entstandene Schäden. Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z.B. bei Verstößen gegen die StVO).

- 4.4 Dem Nutzer kann die Fahrberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden, sofern der Nutzer Fahrzeuge unsachgemäß behandelt. Ever-Green bzw. Weiz sind berechtigt, die Fahrberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Nutzers für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage der Lenkberechtigung trotz Aufforderung die Fahrberechtigung bis zur Lenkberechtigungsverlängerungsvorlage zu sperren.
- 4.5 Der Nutzer und die beauftragten Personen verpflichten sich, bei jeder Fahrt ihre Lenkberechtigung im Original mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Lenkberechtigung mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft wird dadurch nicht unterbrochen.
- 4.6 Der Nutzer bzw. die beauftragte Person müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, **Alkohol (Grenze von 0,0‰)** oder bewusstseinsverändernde Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.

5. Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt

- 5.1 Dem Nutzer ist bekannt, dass die Fahrzeuge nicht zwischen den einzelnen Fahrten von Ever-Green oder Weiz überprüft werden. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen festgestellte Mängel bzw. Schäden vor Fahrtantritt an Ever-Green zu melden, ebenso wie grobe Verschmutzungen.

6. Benutzung der Fahrzeuge

- 6.1 Der Nutzer hat das Fahrzeug schonend und sachgemäß lt. den Anweisungen in den Handbüchern und vorhergegangenen Schulungen des Fachpersonals zu behandeln sowie den Reifendruck zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Nutzer werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenpreisliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

- 6.2 Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs benutzt werden. Die Nutzung zu motorsportlichen Zwecken, zu Testzwecken, zu Fahrschulungen, zum gewerblichen Personen- und Gütertransport, sowie zu rechtswidrigen Zwecken ist verboten. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) ist verboten. Befindet sich ein Fahrzeug in erkennbar verkehrsunsicherem Zustand, so darf es nicht benutzt werden. Die Weitervermietung des Fahrzeuges ist verboten.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beförderung von Kindern, die erforderliche Sitzplatzerhöhung / Kindersitzvorrichtung zu verwenden. Es sind sämtliche Herstellerhinweise betreffend die Montage von Babyschalenauf dem Beifahrersitz/den Rücksitzen zu befolgen.
- 6.4 Die Fahrzeuge sind mit allen lt. StVO vorgeschriebenen Ausrüstungen (Pannendreieck, Verbandskasten, Warnwesten) versehen. Jedes Mitglied ist für den Gebrauch und die richtige Anwendung der Ausrüstungen selbst verantwortlich.
- 6.5 Jegliche technische Eingriffe wie insbesondere eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Carsharingfahrzeugen; Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, zu entfernen; den Beifahrerairbag zu deaktivieren, ohne diesen bei Fahrende wieder zu aktivieren, sind dem Nutzer untersagt.
- 6.6 Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit Ever-Green abzustimmen, inwieweit die Fahrt fortgesetzt werden kann. In diesem Fall hat der Nutzer auf Verlangen von Ever-Green jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung zu ermöglichen.
- 6.7 Dem Nutzer sind Fahrten innerhalb der Europäischen Union gestattet. Ein längerer Aufenthalt als 72h außerhalb Österreichs, ist jedoch nur nach Zustimmung von Ever-Green gestattet.
- 6.8 **Das eingestellte „Fußgänger-Warnsignal“ (ein Geräusch ist hörbar unter 30km/h muss jederzeit aktiv bleiben).**

7. Buchung

- 7.1 Die Mitgliedschaft verschafft dem Nutzer keinen Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit von Carsharingfahrzeugen. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass trotz Buchung kein Rechtsanspruch auf Beistellung des Fahrzeuges besteht. Ein eventueller Ausfall eines oder mehrerer Carsharingfahrzeuge an einem Multimodalen Knotenpunkt bzw. Verleihtort berechtigt das Mitglied nicht zu einer Schadenersatzforderung. Das gilt auch bei Kartenverlust, Unfallschäden sowie Service- und Wartungsintervallen, verspäteter Rückgabe des Vornutzers, nicht geladene

Batterie, technischen Mängeln am Fahrzeug sowie an der Ladesäule und nicht abwendbaren Naturereignissen.

- 7.2 Der Nutzer ist vor Antritt einer Fahrt verpflichtet, die Fahrt im Online-Buchungssystem einzutragen. Dies ist über den Link www.weiz.at/ecar-sharing bzw. <https://ever-green-weiz.family-carsharing.at> möglich.
- 7.3 Jede Buchung kann bis 24h vor Beginn dieser Buchung selbstständig und kostenlos storniert werden und, sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist, jederzeit verlängert werden.

8. Rückgabe des Fahrzeugs

- 8.1 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen überlassenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen ordnungsgemäß geschlossen (Türen verriegelt, Fenster verschlossen, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am vereinbarten Abgabeort (jeweils zugehörige E-Car-Sharing E-Ladestation) abgestellt wurde.
- 8.2 Das Fahrzeug ist an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Bei Verstoß dieser Regelung ist der Verein Ever-Green E-Car-Sharing berechtigt, eine Gebühr gemäß Gebührenpreisliste in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

9. Verspätung

- 9.1 Kann der Nutzer den in der Buchung angegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes im Buchungssystem selbstständig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist Ever-Green umgehend zu verständigen.
- 9.2 Bei Wiederholter Verspätung behält sich Ever-Green bzw. Weiz das Recht vor, eine Strafe laut Gebührenpreisliste zu verrechnen oder den Nutzer vom E-Car-Sharing System auszuschließen.

10. Laden der E-Fahrzeuge

- 10.1 Die E-Fahrzeuge können, für den Nutzer kostenlos, an der Standort-Ladstation des jeweiligen Fahrzeuges und mittels der im Fahrzeug befindlichen Ladekarte, an dafür geeigneten öffentlichen Ladesäulen (siehe www.beoe.at), im Rahmen des Flatrate Tarifs, geladen werden.
- 10.2 Da Ladeplätze keine Parkplätze sind, ist nach erfolgtem Ladevorgang das E-Fahrzeug vom Ladeplatz wieder zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, können von Seiten des Ladeinfrastrukturanbieters Parkgebühren verrechnet werden. Diese werden dem Nutzer gänzlich weiterverrechnet. Das gilt nicht für den E-Car-Sharing Standort bei der „Heimat-Ladesäule“.
- 10.3 Der Nutzer verpflichtet sich, das jeweilige E-Fahrzeug nur über das mitgelieferte Typ2-Ladekabel bzw. „Notladekabel“, dem fix verbauten Ladekabel an öffentlichen Ladesäulen oder mittels dem im Fahrzeug befindlichen intelligenten Ladekabel „NRGkick“ zu laden. Etwaige Schäden durch eine Abweichung dieser Regelung, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 10.4 Kosten für das öffentliche Laden an E-Ladestellen in Österreich bzw. im Ausland müssen durch den Nutzer selbst übernommen werden und werden im Zuge der Abrechnung im Nachhinein an den Nutzer weiter verrechnet. Für entstehende Kosten durch unsachgemäße Verwendung von E-Ladekarten und E-Ladesäulen übernimmt weder Ever-Green noch Weiz eine Haftung.
- 10.5 Im Fall eines Defekts bei der E-Ladestation am E-Car-Sharing-Standort ist der Nutzer verpflichtet Ever-Green unverzüglich zu kontaktieren.
- 10.6 Bei Verlust von Ladekarten, ist der Nutzer verpflichtet Ever-Green unverzüglich zu kontaktieren. Ever-Green ist in diesem Fall berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenpreisliste in Rechnung zu stellen.

11. Versicherung

- 11.1 Ever-Green und Weiz schließen für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Nutzer den Eigenanteil in der Höhe des Selbstbehalts (siehe Gebührenpreisliste).

12. Unfälle, Pannen, Diebstahl und Anzeigepflicht

- 12.1 Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Nutzer verpflichtet, die Polizei zu rufen, sofern an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Carsharing-

Fahrzeug zu Schaden gekommen ist. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldbekenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben, welche Ever-Green bzw. Weiz bindet. Der Nutzer ist verpflichtet, unverzüglich Ever-Green telefonisch über Schadensereignisse zu informieren und nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten sorgfältig und vollständig zu unterrichten.

- 12.2 Ein Schadensfall, ein technisches Problem bzw. eine Panne bei der weder der Nutzer bzw. die fahrberechtigte Person noch ein Dritter verletzt oder geschädigt wurde, ist unverzüglich Ever-Green zu melden.
- 12.3 Kann ein Unfall von der Versicherung nicht reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behält sich Ever-Green und Weiz das Recht vor, dem Nutzern alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu verrechnen.
- 12.4 Der Nutzer darf sich nach einem Unfall (unabhängig von seinem Verschulden) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeuges nach Rücksprache mit Ever-Green gewährleistet ist.
- 12.5 In Fällen einer Leistungsfreiheit der Versicherung, auf Grund von Obliegenheitsverletzungen des Nutzers (z.B. bei Fahruntüchtigkeit des Lenkers, mangelhafte Absicherung des E-Fahrzeugs gegen Diebstahl, Verstoß gegen Meldepflichten, Beförderung von mehr Personen als zugelassen, Überladung, grobe Verkehrsverstöße bzw. Fahrlässigkeit etc.), haftet der Nutzer für den gesamten Schaden. Der Ersatzbetrag des Nutzers umfasst insbesondere Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs bei Totalschaden, Bergungskosten, die Wertminderung sowie alle sonstigen Nebenkosten, wie z.B. Kosten für die Feststellung des Schadens, zur Abwehr des Schadens, Geldstrafen und die Ansprüche Dritter.

13. Allgemeines

- 13.1 Für Schäden an Ladeinfrastruktur, die in Zusammenhang mit der Benutzung des E-Car-Sharing entstehen, verpflichtet sich der Nutzer, Ever-Green und Weiz schad- und klaglos zu halten.
- 13.2 Die Kosten für etwaige Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen und sonstige Strafen sind vom Nutzer selbst zu tragen und werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingezogen.
- 13.3 Bei Nichteinhaltung der Nutzungsvereinbarungen behält sich Ever-Green bzw. Weiz das Recht vor, den Nutzer zeitlich zu sperren bzw. vom E-Car-Sharing Angebot auszuschließen. Eine Rückerstattung etwaiger Gebühren ist ausgeschlossen!
- 13.4 Auf die gegenständlichen Nutzungsbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird für das Verfahren vor den Bezirksgerichten das Bezirksgericht Weiz und für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster

Instand das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Gerichtsstand im Sinne des § 104 JN vereinbart.

- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der vorliegenden Nutzungsbedingungen.

14. Datenschutzinformation gemäß Artikel 13 DSGVO

14.1 Verantwortlicher

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung ist die Stadtgemeinde Weiz, Hauptplatz 7, 8160 Weiz.

14.2 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO ist der Verein Ever-Green E-Car-Sharing. Die Stadtgemeinde Weiz beauftragt den Verein zum Betrieb des E-Car-Sharing-Systems.

14.3 Zuständigkeit für Datenschutz

Die Datenschutzkoordinatoren der Stadtgemeinde Weiz kann bei datenschutzrechtlichen Fragen jederzeit unter folgendem Kommunikationskanal kontaktiert werden: datenschutz@weiz.at.

14.4 Zweck der Datenerhebung

Die im Rahmen der Registrierung bei der Stadtgemeinde Weiz und beim Verein Ever-Green E-Car-Sharing vom Nutzern bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden zu dem Zweck verwendet, dem Nutzer ein Carsharing-Fahrzeug zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (Rechtsgrundlage Vertragserfüllung nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Sofern Nutzer die Daten nicht zur Verfügung stellen wollen, kann der Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages unter Umständen unmöglich sein. Ein bestehender Vertrag kann unter diesen Umständen nicht mehr durchgeführt und muss eventuell beendet werden.

14.5 Der Verarbeitung unterliegen insbesondere folgende Datenkategorien:

Nutzerstammdaten: Vorname, Nachname, Akad. Grad, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Telefon- und E-Mailadresse und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Mitglieds-/Zugangskartenummer, Bankdaten (IBAN, BIC (wenn nicht AT), Name der Bank).

Führerscheindaten: Führerscheinnummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde, Gültigkeitsdatum (zusätzlich zu den oben genannten Nutzerstammdaten).

Während der Nutzung von Carsharingfahrzeugen werden personenbezogene Daten des Nutzers erzeugt, nämlich Trackingdaten, Kilometerstand bei Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges, gefahrene Kilometer. Diese Daten sind für die Abrechnung der Nutzung und somit für die Vertragserfüllung eines Carsharingfahrzeuges (Rechtsgrundlage Vertragserfüllung nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) erforderlich.

Darüber hinaus werden bei Stillstand von Carsharingfahrzeugen GPS-Ortungsdaten des Fahrzeuges erzeugt (Rechtsgrundlage überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Eine Auswertung der Ortungsdaten erfolgt jedoch lediglich dann, wenn sich das Fahrzeug nicht zu einem vereinbarten Übergabezeitpunkt am vereinbarten Standort befindet (bei Diebstahl, Nichtauffindbarkeit des Fahrzeugs oder qualifiziertem Leistungsverzug bei der Rückgabe des Fahrzeuges).

Rechtliche Verpflichtungen können es zudem erfordern, personenbezogene Daten zu verarbeiten (Rechtsgrundlage Art 6 Abs 1 lit c DSGVO). Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt die Stadtgemeinde Weiz die Einwilligung des Nutzers ein (Rechtsgrundlage nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Im Falle der Einwilligung erfolgt die Verarbeitung der Daten ausschließlich zum angeführten Zweck. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht berührt. Der Widerruf kann an datenschutz@weiz.at erteilt werden.

14.6 Speicherdauer

Die im Zuge des Registrierungsverfahrens bei der Stadtgemeinde Weiz und beim Verein EverGreen E-Car-Sharing erhobenen personenbezogenen Daten des Nutzers werden bis zur Deaktivierung des Zugangs des Nutzers bzw. bis zur Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung gespeichert, sofern nicht darüber hinaus eine Speicherung der personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die im Zuge der Nutzung von Carsharingfahrzeugen erzeugten personenbezogenen Daten, insbesondere GPS-Daten, werden ab Rückgabe des Fahrzeuges für die Dauer von 24 Monaten gespeichert.

14.7 Empfänger

Die im Rahmen der Nutzung eines Carsharingfahrzeuges erhobenen und erzeugten personenbezogenen Daten werden von der Stadtgemeinde Weiz grundsätzlich nicht unbegründet an Dritte weitergegeben.

Je nach Zweck der Verarbeitung kann eine Weitergabe von Daten an den beauftragten Auftragsverarbeiter erfolgen, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist. Die Stadtgemeinde Weiz achtet bei der Auswahl ihrer Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und trifft mit den Auftragsverarbeitern Vereinbarungen (iSd Art 28 DSGVO), die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden.



Sollte bei Nutzung des Carsharingfahrzeuges aufgrund Missachtung der Straßenverkehrsordnung durch den Nutzer eine behördliche Verfolgung notwendig sein, so leitet die Stadtgemeinde Weiz die Nutzerdaten an die zuständige Behörde weiter.

14.8 Nutzerrechte/Betroffenenrechte

Der Nutzer hat ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung durch die Stadtgemeinde Weiz, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Rechte und/oder Pflichten der Stadtgemeinde Weiz dem Begehren des Nutzers entgegenstehen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, dadurch kann jedoch die Erfüllung eines Vertrages unmöglich sein.

Dem Nutzern steht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, e-mail: dsb@dsb.gv.at.

15. Impressum

Fahrzeuge und Betrieb von:

Stadtgemeinde Weiz in Kooperation mit dem Verein Ever-Green E-Car-Sharing

 <p>EverGreen E-Car-Sharing www.ever-green.at</p>	 <p>Weiz Stadt zum Leben</p>
<p>Ever-Green E-Car-Sharing Rollsdorf 5 8181 St. Ruprecht an der Raab Österreich / Austria</p> <p>T: +43 681 10369966 https://www.ever-green.at office@ever-green.at ZVR-Zahl: 586332998 UID: ATU69824069</p>	<p>Stadtgemeinde Weiz Hauptplatz 7 8160 Weiz Österreich / Austria</p> <p>T: +43 3172 2319 440 www.weiz.at/ecar-sharing ecar-sharing@weiz.at UID: ATU69182369</p>

ANHANG: Gebührenpreisliste E-Car-Sharing

Fixe Gebühren

Registrierung	€ 0,-
Einschulung	€ 0,-
Mitgliedsgebühren	€ 0,-

E-Car-Sharing Nutzung

Preis pro Stunde	€ 5,-
Km Preis (Fair Use Prinzip, siehe Punkt 2.4)	inklusive
Tagespauschale (8-24h)	€ 40,-

Sonstige Kosten

Versicherung Selbstbehalt Renault Zoe (im Schadensfall)	€ 500,-
Versicherung Selbstbehalt Hyundai Kona (im Schadensfall)	€ 750,-
Verspätete Fahrzeugrückgabe (unangekündigt)	€ 40,-
Verspätete Fahrzeugrückgabe (angekündigt)	€ 20,-
Reinigung bei Verschmutzung	€ 30,-
Verlust NFC-Zugangskarte	€ 10,-
Ausstellung neuer NFC-Zugangskarte	€ 6,-
Verlust Ladekarte	€ 30,-
Nicht an Ladesäule angeschlossen bei Rückgabe	€ 20,-